Mitteilung im Namen der Union nach Artikel LAW.OTHER.134 Absatz 7 Buchstaben d und g [Mitteilungen] von Teil drei [Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz hinsichtlich Strafsachen] des Partnerschaftsabkommens

1. Gemäß Artikel LAW.MUTAS.114 [Definition der zuständigen Behörde] von Teil drei [Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz hinsichtlich Strafsachen] des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen“) sowie Artikel LAW.OTHER.134 Absatz 7 Buchstabe d [Mitteilungen] dieses Abkommens teilt die Union hiermit in eigenem Namen dem Vereinigten Königreich mit, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates für die Zwecke von Titel VIII [Gegenseitige Amtshilfe] von Teil drei [Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz hinsichtlich Strafsachen] des Partnerschaftsabkommens als die zuständige Behörde gilt. Diese Mitteilung gilt ab dem Datum, das in dem gemäß Artikel 120 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates gefassten Beschluss der Kommission festgelegt ist. Das Vereinigte Königreich wird über dieses Datum in Kenntnis gesetzt.
2. Gemäß Artikel LAW.CONFISC.21 Absatz 2 [Behörden] von Teil drei [Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz hinsichtlich Strafsachen] des Partnerschaftsabkommens und Artikel LAW.OTHER.134 Absatz 7 Buchstabe g [Mitteilungen] dieses Abkommens teilt die Union hiermit in eigenem Namen dem Vereinigten Königreich mit, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates für die Zwecke des Treffens und gegebenenfalls der Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen nach Titel XI [Sicherstellung oder Beschlagnahme] von Teil drei [Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und Justiz hinsichtlich Strafsachen] des Partnerschaftsabkommens als die zuständige Behörde sowie zum Zwecke des Versendens und der Beantwortung jener Ersuchen als zentrale Behörde gilt. Diese Mitteilung gilt ab dem Datum, das in dem gemäß Artikel 120 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates gefassten Beschluss der Kommission festgelegt ist. Das Vereinigte Königreich wird über dieses Datum in Kenntnis gesetzt.
3. Ersuchen sind an die Zentralstelle der EUStA zu richten.